

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz, Heidrun Dittrich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/9455 –**

Kooperationsverträge der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen und die Bindungswirkung der Europäischen Menschenrechtskonvention bei Einsätzen und Kooperationen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) schließt vermehrt Kooperationsabkommen mit Behörden von Staaten außerhalb der EU. Mit diesen Kooperationsabkommen werden unterschiedliche Ziele verknüpft: Abschiebungen, der Erfahrungsaustausch über Fragen der Migrations- und Grenzkontrolle und der Zugang zu Informationen über mögliche Migrationsbewegungen aus den Kooperationsstaaten sollen erleichtert werden.

Die Kooperationsabkommen sind ein wichtiger Baustein im so genannten 4-Säulen-Modell der Migrationskontrolle der EU: Nach diesem wesentlich von FRONTEX entwickelten Modell bezieht sich die Arbeit der Grenzbehörden auf den rückwärtigen Raum hinter den Grenzen innerhalb der EU, auf die Grenzen selbst, auf den unmittelbaren Grenzvorraum und auf die Herkunfts- und Transitstaaten irregulärer Migration. Da Migrantinnen und Migranten bei ihrer Ankunft an den EU-Außengrenzen ein Recht auf Einreise zur Prüfung ihres Asylgesuchs haben, wenn sie einen Antrag auf internationalen Schutz (Asyl) stellen, erscheint es aus Sicht der Grenzbehörden und FRONTEX rational, Migrantinnen und Migranten schon in den Hauptherkunfts- und Transitstaaten auszumachen und sie dort oder im Grenzvorraum von einer Einreise in die Europäische Union abzuhalten. Um diese Migrationsbewegung rechtzeitig erfassen und entsprechend reagieren zu können, soll in diesem Jahr ein neues System zur Überwachung der Außengrenzen der EU, das Europäische Grenzkontrollsystem EUROSUR, auf den Weg gebracht werden. Auch hier wird Kooperation mit Nachbarstaaten der EU gesucht, deren Erkenntnisse in die Erstellung der Lagebilder des Grenzvorraums einfließen sollen.

Die in den vergangenen Jahren vorgenommenen „push back“-Operationen im Mittelmeer, in erster Linie durch Schiffe unter italienischer Hoheit, haben in der Öffentlichkeit zu deutlicher Kritik geführt. In einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) (Hirsi et al. vs. Italien) hat dieser klargestellt, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (als Unter-

zeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK) bzw. ihre Beamtinnen und Beamte oder von ihnen beauftragte Personen immer an die Verpflichtungen der EMRK gebunden sind – ob sie auf eigenem Territorium oder außerhalb davon handeln. Nicht ihr Aufenthaltsort ist ausschlaggebend, sondern die Frage, inwiefern sie durch ihr Handeln faktisch Kontrolle über eine Person ausüben. Im Falle der Flüchtlinge, die auf Hoher See von der italienischen Marine abgefangen und nach Libyen zurückgeschickt worden waren, übte die Marine faktisch Hoheitsgewalt aus, ohne sich auf eigenem Territorium zu befinden. Menschenrechtsorganisationen gehen daher davon aus, dass mit diesem Urteil jede Praxis der Zurückweisung von potentiell Schutzsuchenden durch Vertreter staatlicher Behörden der EU-Staaten nicht zulässig ist. Dies wird Konsequenzen für die strategische Ausrichtung von FRONTEX haben, deren Inhalt genau die Unterbindung von Einreisen in das EU-Territorium ist.

1. Welche Reichweite und Auswirkungen hat das zitierte Urteil des EGMR nach Ansicht der Bundesregierung für Operationen unter Leitung von FRONTEX und des jeweiligen Einsatzstaates?

Das Urteil ist zwar ausdrücklich nur gegen Italien ergangen, es hat aber hinsichtlich der Anwendung und Auslegung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) Bedeutung für alle Konventionsstaaten, die mit eigenen Schiffen auf hoher See Personen aufgreifen. Dies gilt auch im Rahmen von Einsätzen, die von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen FRONTEX koordiniert werden.

2. Welche Interpretation des Urteils *Hirsi et. al. vs. Italien* hat die Bundesregierung an FRONTEX übermittelt, wie dies von der FRONTEX-Vertreterin bei der Tagung des Strategischen Ausschusses Einwanderung, Grenzen und Asyl (SCIFA) am 16. April 2012 erbeten worden war?

Eine Übermittlung einer Interpretation des Urteils an FRONTEX ist derzeit nicht beabsichtigt. Die Bundesregierung wird sich mit den anderen Mitgliedstaaten an Erörterungen möglicher Konsequenzen aus der Entscheidung beteiligen, wenn dies Beratungsgegenstand in den zuständigen Gremien der Europäischen Union ist.

3. Teilt die Bundesregierung die von der Europäischen Kommission bei der genannten SCIFA-Sitzung geäußerte Einschätzung, dass in Folge des Urteils aufgegriffene Personen in jedem Fall darüber zu informieren sind, wohin sie verbracht werden, und dass das Refoulement-Verbot in jedem Fall auch außerhalb der EU beachtet werden muss?

Gemäß Bericht der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union vom 18. April 2012 über die Sitzung des Strategischen Ausschusses Einwanderung, Grenzen und Asyl am 16. April 2012 betonte die Vertreterin der EU-Kommission, dass es in jedem Fall notwendig sei, die aufgegriffenen Personen darüber zu informieren, wohin sie verbracht würden und dass das Gebot der Nichtzurückweisung beachtet werden müsse.

Eine Verpflichtung zur Beachtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung beinhaltet bereits der Ratsbeschluss zur Ergänzung des Schengener Grenzkodex hinsichtlich der Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von FRONTEX an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten koordinierten operativen Zusammenarbeit vom 26. April 2010 (2010/252/EU). Dort ist in Ziffer 1.2 ferner geregelt, dass die aufgegriffenen oder geretteten Personen auf geeignete Weise zu informieren sind, so dass sie etwaige Gründe vorbringen können, aufgrund derer sie annehmen, dass die Ausschiffung an dem vorgeschlagenen Ort gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt.

In der Entscheidung Hirsi et al. gegen Italien hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für den der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt eine extraterritoriale Anwendung von Artikel 3 EMRK angenommen. Er betont ferner, dass Personen, gegen die Rückführungsmaßnahmen ergriffen werden, deren Folgen möglicherweise irreversibel sind, das Recht auf ausreichende Unterrichtung haben, um effektiven Zugang zu den jeweiligen Verfahren zu erhalten und ihre Einwände zu begründen.

In diesem Verständnis stimmt die Bundesregierung den Ausführungen der Kommission zu.

4. Welche Rückschlüsse für die eigene Tätigkeit hat FRONTEX nach Kenntnis der Bundesregierung mittlerweile selbst aus dem Hirsi-Urteil gezogen?

FRONTEX hat bereits vor dem genannten Urteil spezifische Maßnahmen zur Gewährleistung des rechtmäßigen Handels der Einsatzkräfte in FRONTEX-kooordinierten (maritimen) Einsätzen ergriffen. Insbesondere die FRONTEX-Grundrechtstrategie und der FRONTEX-Verhaltenskodex entsprachen bereits zuvor den Leitsätzen des genannten Urteils bzw. gingen bereits über diese hinaus. Darüber hinaus wird die Einrichtung eines Konsultationsforums und der Einsatz eines Grundrechtebeauftragten in Umsetzung des Artikels 26a der Verordnung (EU) Nr. 1168/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einsatzmaßnahmen im Sinne des genannten Urteils förderlich sein.

Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen

5. Welche Fortschritte hat FRONTEX bei der Erstellung und Umsetzung der in Artikel 26a der FRONTEX-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1168/2011) vorgesehenen Grundrechtstrategie im Einzelnen erzielt, und welche Rolle spielt insbesondere das non-refoulement-Gebot bei der Erstellung der Grundrechtstrategie und des Verhaltenskodex für Teilnehmende an FRONTEX-Operationen?

Der FRONTEX-Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 8./9. Februar 2012 die Umsetzung von Artikel 26a der Verordnung (EU) Nummer 1168/2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beschlossen, die im Dezember 2011 in Kraft getreten ist. Das weitere Vorgehen, einschließlich der beabsichtigten zeitlich gestaffelten Implementierung, ist auf der FRONTEX-Homepage veröffentlicht. FRONTEX beabsichtigt, die konstituierende Sitzung des Konsultativforums im September dieses Jahres durchzuführen.

Die bereits bestehende FRONTEX-Grundrechtstrategie vom 31. März 2011 nennt in Ziffer 5 das Gebot der Nichtzurückweisung.

Artikel 5 des FRONTEX-Verhaltenskodexes sieht vor, dass alle Einsatzkräfte, die an FRONTEX-Operationen teilnehmen, das Gebot der Nichtzurückweisung zu berücksichtigen haben. Des Weiteren führt der Verhaltenskodex Maßnahmen auf, die es schutzbedürftigen Personen ermöglichen, ein Asylbegehren bei der jeweils zuständigen nationalen Stelle vorzutragen, Personen Zugang zu medizinischen Hilfseinrichtungen zu verschaffen und bestimmte Personengruppen, u. a. Frauen, unbegleitete Minderjährige, Behinderte oder mutmaßliche Opfer sexueller Ausbeutung bzw. des Menschenhandels in besonderer Weise zu betreuen.

Die Grundrechtestrategie ist gemeinsam mit dem Verhaltenskodex ebenfalls auf der FRONTEX-Homepage veröffentlicht.

6. Wie ist der Stand bei der Einsetzung eines Grundrechtebeauftragten bei FRONTEX, und warum ist die Einsetzung ggf. bislang nicht erfolgt?

Die Stellenausschreibung für die Funktion eines Grundrechtebeauftragten wurde am 28. April 2012 im Internet auf der FRONTEX-Homepage veröffentlicht. Die Bewerbungsfrist endet am 28. Mai 2012.

Vor Veröffentlichung der Ausschreibung war zunächst Einvernehmen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und FRONTEX hinsichtlich des Tätigkeits- und Anforderungsprofils sowie hinsichtlich des Rekrutierungsverfahrens herzustellen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, inwieweit in den Einsatzplänen für FRONTEX-Einsätze in Zukunft die in der Vorbemerkung genannte Rechtsprechung konkret Berücksichtigung findet, nachdem bislang insbesondere das Non-refoulement-Gebot nur sehr allgemein in der Einsatzrichtlinie erwähnt wurde?

Bereits durch die überarbeitete FRONTEX-Verordnung, die Grundrechtestrategie von FRONTEX sowie den für alle an FRONTEX-koordinierten Einsätzen beteiligten Einsatzkräfte geltenden und gezielt überarbeiteten Verhaltenskodex wird die Bedeutung der Menschenrechte verstärkt hervorgehoben.

Zum Inhalt des Verhaltenskodex wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

Darüber hinaus werden in den Einsatzplänen für maritime Einsätze die EU-Mitgliedstaaten, zu deren Unterstützung die Einsätze stattfinden, aufgefordert, gerettete oder aufgegriffene Personen in einem ihrer Seehäfen aufzunehmen.

Im Detail werden die Einsatzpläne nur den EU-Mitgliedstaaten bekannt, die sich an dem jeweiligen Einsatz beteiligen (zur deutschen Beteiligung an maritimen Einsätzen siehe Antwort zu Frage 8).

8. Wie wurde bislang in den jeweiligen Einsatzplänen von FRONTEX-Missionen, auch solchen, an denen Bundesbedienstete beteiligt waren, eine Konkretisierung der so genannten FRONTEX-Leitlinien zur Beachtung des Refoulement-Verbots vorgenommen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/847, Antwort zu Frage 4)? Insbesondere zu den Punkten:
 - a) Werden Personen, die Gründe gegen eine Zurückweisung geltend machen, automatisch zur genaueren Prüfung in die EU verbracht bzw. unter welchen Bedingungen, und auf welcher Grundlage und nach welchen Maßstäben wird ein solches Gesuch unter Umständen als „unbeachtlich“ gewertet?
 - b) Wie wird in diesem Zusammenhang mit dem Problem einer schwierigen oder unmöglichen sprachlichen Verständigung umgegangen, d. h. wie beurteilen Einsatzkräfte, ob ein Schutzgesuch vorliegt, wenn eine sprachliche Verständigung mit den aufgegriffenen irregulären Migrantinnen und Migranten nicht oder nur schwer möglich ist, insbesondere auf Hoher See, wo eine Sprachmittlung noch schwieriger zu organisieren ist?

Deutschland hat sich bislang an FRONTEX-koordinierten maritimen Einsätzen weder mit Schiffsbesatzungen noch mit Schiffen beteiligt. Auch im laufenden Jahr ist eine solche Beteiligung nicht vorgesehen. Insofern kann die Frage nicht beantwortet werden. Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

9. Welche Konsequenzen ergeben sich aus dem genannten Urteil des EGMR nach Ansicht der Bundesregierung für den Einsatz von Bediensteten aus Mitgliedstaaten der EU, die im Rahmen von bilateralen Abkommen auf Schiffen afrikanischer Staaten in deren Küstengewässern mitverantwortlich dafür zeichnen, dass Boote mit irregulären Migrantinnen und Migranten an der Abfahrt in Richtung EU-Hoheitsgewässer gehindert werden?

Werden diese in Zukunft zu prüfen haben, ob sich unter den Migrantinnen und Migranten auch Schutzsuchende befinden?

Die in Frage 9 dargestellten Konstellationen waren nicht Gegenstand des Urteils im Fall Hirsi Jamaa. Ausführungen zu etwaigen Konsequenzen wären spekulativ.

10. Werden Bundespolizisten weiterhin an Einsätzen von FRONTEX teilnehmen, solange die Verpflichtung auf effektiven Zugang zur Prüfung des internationalen Schutzbedarfs nicht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieser Einsätze klargestellt sind?

Aus Sicht der Bundesregierung besteht keine Regelungslücke hinsichtlich dieser Verpflichtung.

11. Welche Anweisungen und Vorgaben hat die Bundesregierung an Bundesbeamtinnen und -beamte, die im Rahmen von FRONTEX eingesetzt werden oder eingesetzt werden könnten, infolge des Hirsi-Urteils des EGMR gemacht?

Alle Vollzugsbeamten der Bundespolizei werden in der Aus- und Fortbildung umfassend hinsichtlich der Beachtung der Menschenrechte geschult. Die Beamten, die an FRONTEX-koordinierten Einsätzen teilnehmen, werden darüber hinaus im Rahmen der spezifischen Vorbereitung über die Inhalte des FRONTEX-Verhaltenskodex belehrt, der die wesentlichen Elemente des Hirsi-Urteils berücksichtigt. Auf die Antworten zu den Fragen 5 und 7 wird verwiesen.

12. Was wird in den Schulungen der Bundesbeamtinnen und -beamten, die im Rahmen von FRONTEX eingesetzt werden oder eingesetzt werden könnten, zur Bedeutung und den Auswirkungen der Hirsi-Entscheidung des EGMR gelehrt?

Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung werden grundsätzlich umgehend in die Aus- und Fortbildung der Bundespolizei aufgenommen. Dies gilt auch für die Kernelemente des in Rede stehenden Urteils.

13. Mit welchen Staaten oder multilateralen Netzwerken oder sonstigen Akteuren hat die Agentur FRONTEX mittlerweile Kooperationsabkommen geschlossen, und
 - a) welche dieser Abkommen sehen den Austausch von Informationen (auf einer gemeinsamen standardisierten Basis) vor,
 - b) welche dieser Abkommen sehen den Austausch von administrativem und technischem Know-how und/oder Zugang zu Technologien aus der EU für die Kooperationsstaaten vor,
 - c) welche dieser Abkommen sehen die Anwendung gemeinsamer Standards bei der Ausbildung und ggf. Ausbildungshilfe für Grenzschutzbedienstete der Drittstaaten vor,

- d) welche dieser Abkommen sehen den Austausch von Verbindungsbeamten vor, und in welchen Drittstaaten befinden sich derzeit solche Verbindungsbeamten von FRONTEX bzw. steht deren Einsatz in naher Zukunft bevor,
- e) welche dieser Abkommen sehen Maßnahmen zur effizienteren Durchführung von Rückführungsmaßnahmen (Abschiebungen) in die Drittstaaten vor,
- f) welche dieser Abkommen sehen die Durchführung von Pilotprojekten vor, und um welche Pilotprojekte handelt bzw. handelte es sich dabei,
- g) welche dieser Abkommen sehen die Durchführung gemeinsamer Operationen vor, und welche dieser gemeinsamen Operationen haben bereits stattgefunden bzw. sind bereits vereinbart,
- h) und gibt es darüber hinaus Abkommen, die ohne genaue inhaltliche Bestimmung einem gemeinsamen Willen zur Kooperation Ausdruck verleihen wollen?

FRONTEX hat mit folgenden Drittstaaten Arbeitsübereinkommen abgeschlossen:

Russland, Ukraine, Kroatien, Moldawien, Georgien, EJR Mazedonien, Serbien, Albanien, Bosnien Herzegowina, Vereinigte Staaten von Amerika, Montenegro, Weißrussland, Kanada, Kap Verden, Nigeria und Armenien.

Mit folgenden Institutionen, Agenturen und Behörden wurden Kooperationsabkommen abgeschlossen:

CIS CS (Coordination Service of Council of Border Troops Commanders of the Commonwealth of Independent States), MARRI (Migration, Asylum, Refugees -Regional Initiative), EU-Kommission, EU-Ratsarbeitsgruppe Zollzusammenarbeit,

IOM (International Organization for Migration), EU SitCen (EU Joint Situation Centre), Interpol, ICMPD (International Centre for Migration Policy Development), CEPOL (European Police College), Europol, EMSA (European Maritime Safety Agency), CFCA (Community Fisheries Control Agency), European Commission Joint Research Centre, EU Grundrechteagentur, DCAF (Democratic Control of Armed Forces) und UNODC (United Nations Office on Drugs and Crime).

Sowohl die Arbeitsübereinkommen mit Drittstaaten als auch die Kooperationsabkommen mit anderen Institutionen und Behörden sehen einen strategischen, jedoch nicht standardisierten Informationsaustausch ohne Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten vor.

Die Arbeitsübereinkommen mit Drittstaaten umfassen die Möglichkeit der Kooperation bei gemeinsamen Operationen (auch im Bereich der Rückführung) sowie Pilotprojekten der Agentur. Darüber hinaus lassen die Übereinkommen den Austausch von administrativen und technischen Erfahrungen bzw. zu Technologien aus der EU zu. Gleiches gilt für die Anwendung gemeinsamer Standards bei der Ausbildung bzw. der Ausbildungshilfe für Grenzschutzbehörden. Die praktische Umsetzung erfolgt einzelfallbezogen.

Einzelheiten, welche Maßnahmen mit welchen Drittstaaten umgesetzt wurden, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Derzeit sind keine FRONTEX-Verbindungsbeamten in Drittstaaten eingesetzt. Die Arbeitsübereinkommen sehen einen Austausch von Verbindungsbeamten nicht vor. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 17 und 18 verwiesen.

14. Welche Drittstaaten waren bislang in FRONTEX-Operationen (joint operations) durch bilaterale Vereinbarungen mit einem der EU-Staaten einbezogen, und um welche Operationen handelte es sich dabei?

Bezogen auf die Einbindung von Grenzpolizeikräften aus Drittstaaten in anderen EU-Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Am Flughafen München war im Jahr 2011 ein Polizeibeamter aus Serbien im Rahmen des FRONTEX-Einsatzes „Hubble 2011“ als Beobachter tätig.

15. Welche Operationen sind nach Kenntnis der Bundesregierung in Planung, bei denen vorgesehen ist, Drittstaaten über bestehende Kooperationen mit einem EU-Mitgliedstaat einzubeziehen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine abschließenden Erkenntnisse vor. In dem FRONTEX-koordinierten Einsatz „Eurocup 2012“, der anlässlich der Fußball-Europameisterschaft der Herren zur Unterstützung Polens stattfindet, werden voraussichtlich Grenzpolizeiangehörige der Ukraine als Beobachter teilnehmen.

16. Welche Behörden von Drittstaaten haben nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2011 an gemeinsamen Operationen von FRONTEX teilgenommen (bitte nach den Operationen auflisten)?

Auf die Antwort zu Frage 14 wird verwiesen.

17. In welche Drittstaaten sind nach Kenntnis der Bundesregierung bereits FRONTEX-Verbindungsbeamte auf Grundlage der neuen FRONTEX-Verordnung entsandt worden bzw. ist eine solche Entsendung geplant?

FRONTEX hat von dieser neuen Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht. Eine konkrete Planung zur Implementierung dieser Neuregelung der FRONTEX-Verordnung ist der Bundesregierung bisher nicht bekannt.

18. Für welche Drittstaaten ist nach Kenntnis der Bundesregierung geplant, dass diese eigene Verbindungsbeamte zu FRONTEX entsenden?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Für welche Drittstaaten, EU-Agenturen und Einrichtungen oder internationalen Organisationen ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Teilnahme von Beobachtern an den Operationen der Europäischen Grenzschutzteams, der Risikoanalyse oder der Ausbildung bei FRONTEX avisiert oder wird bereits durchgeführt?

Eine derartige Kooperation ist grundsätzlich mit den Partnern vorgesehen, mit denen sie vereinbart wurde (siehe Antwort zu Frage 13). Zu avisierten oder bereits laufenden Teilnahmen liegen der Bundesregierung nur Erkenntnisse vor, wenn nationale deutsche Zuständigkeitsbereiche betroffen sind oder berührt werden (siehe auch Antwort zu den Fragen 14 bis 16).

20. Ist der Bundesregierung mittlerweile bekannt, was das Erfordernis der Einhaltung von „Mindestmenschrechtsstandards“ durch die Grenzbe-

hörden von Drittstaaten (Artikel 14 Absatz 3 der FRONTEX-Verordnung), mit denen FRONTEX in Kooperation zu treten beabsichtigt, inhaltlich genau bedeutet und was unter „Mindestmensenrechtsstandards“ in Abgrenzung zu „Menschenrechtsstandards“ genau zu verstehen ist, und was versteht sie hierunter?

Die Bundesregierung hatte bereits in den Verhandlungen zur Änderung der FRONTEX-Verordnung zum Ausdruck gebracht, dass sie zwischen den beiden Begriffen keinen Unterschied zu erkennen vermag und es einen solchen tatsächlich auch nicht geben kann. Für die in Artikel 14 Absatz 3 der FRONTEX-Verordnung geregelte Entscheidung des FRONTEX-Verwaltungsrates zur Entsendung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten müssen aus Sicht der Bundesregierung die niedergelegten Menschenrechte gelten, wie dies insbesondere auch der Erwägungsgrund Nummer 29 der FRONTEX-Verordnung zum Ausdruck bringt.

21. Für wie sinnvoll und verantwortbar hält die Bundesregierung angesichts zehntausender Toter an den EU-Außengrenzen als „Preis der Abschottung“ den Versuch der EU, sich vor unerwünschter Migration abzuschotten – hierfür steht symbolisch und institutionell FRONTEX –, wenn selbst der für die operative Arbeit von FRONTEX zuständige Direktor K. R. im Interview mit der „taz“ vom 8. Juni 2011 einräumt, dass er „als Grenzschutzkoordinator die Migration, die es in der Menschheitsgeschichte immer gegeben hat, nicht stoppen kann“, und welche Überlegungen gibt es in der EU oder bei der Bundesregierung für ein grundlegende andere Politik?

Die Bundesregierung unterstützt die Politik der Europäischen Union, im Rahmen des umfassenden „Gesamtansatzes zu Migration und Mobilität“ das breite Spektrum der migrationspolitischen Herausforderungen und Chancen im partnerschaftlichen Dialog mit Drittstaaten anzugehen. Ein konkretes Beispiel sind die Bemühungen der Europäischen Union, mit den südlichen Mittelmeeranrainern Mobilitätspartnerschaften aufzubauen.

Der Bundesregierung sind keine validen Informationen zur Anzahl von Personen bekannt, die im Zuge der Migration in die EU an den Außengrenzen verstorben sind. Der Bundesregierung sind jedoch Zahlen von – in der Regel aus Seenot – geretteten Migranten bekannt. So wurden beispielsweise allein im Rahmen der FRONTEX-koordinierten Joint Operation HERMES zur Unterstützung Italiens im Jahr 2011 ca. 20 000 Personen in 144 Such- und Rettungseinsätzen aus Seenot gerettet.

Eine effektive Überwachung der EU-Außengrenzen dient auch dem Erkennen von schutzbedürftigen Personen, der Bekämpfung der mit der illegalen Migration einhergehenden Schleusungskriminalität bzw. dem Menschenhandel einschließlich der Bekämpfung der dafür verantwortlichen, oft skrupellosen kriminellen Organisationen sowie der Bekämpfung sonstiger Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Insofern sind effektive Maßnahmen an den EU-Außengrenzen auch ein wichtiges Element zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Europa und ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt der Reisefreiheit innerhalb der Europäischen Union.